

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauer- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Ercheint wöchentlich am Sonnabend.
Bezugspreis: vierteljährlich 18. Mark; unter Streuband 27. Mark.
Eingetragen in die Postzeitungskarte. Redaktionsschluss Montag, früh 8 Uhr.

Verleger und verantw. Redakteur: Hr. Krieg, Berlin-Nichtenberg.
Redaktion und Expedition: Berlin O. 27. Schillerstraße 6.
Druck: Vorwärts-Verlagsdruckerei, Danz. Singer & Co., Berlin S. 22. 68.

Intentionspreis:
Für Geschäftsanzeigen: die sechsgehaltene Nonpareilspalte 4. Mark.
Gratulationen für Mitglieder 3. Mark; für Todesanzeigen 2. Mark.

Freie Wirtschaft und Gewerkschaften

Händler und Erzeuger haben das Ziel ihrer Sehnsucht nahezu erreicht: Von der Zwangswirtschaft sind heute nur kümmerliche Reste übrig. Niemand wird Freude an unserer Kriegswirtschaft gehabt haben, die ja nur ein Kind der Not war, niemand wird gewünscht haben, daß sie für alle Zeit erhalten bleibe. Trotzdem hätte die Zwangswirtschaft nicht so schnell abgebaut werden dürfen, wie das geschehen ist.

Was haben uns die Verfechter der freien Wirtschaft nicht alles versprochen! Unmittelbar nach Aufhebung der kriegswirtschaftlichen Bestimmungen, so erklärten sie, würden zwar die Preise hier und da steigen, aber dafür würde man alles reichlich und in bester Qualität bekommen können, und die freie Konkurrenz würde dann bald dafür sorgen, daß die Preise wieder sinken. Zuerst schien es so, als ob diese Prophezeiungen zutreffen würden. In der ersten Hälfte des Jahres 1920 bemerkte man bei vielen Waren einen allerdings nur langsam vor sich gehenden Preis- a. b. u. u., der darauf zurückzuführen war, daß der Wert unserer Mark verhältnismäßig stabil blieb und draußen auf dem Weltmarkt das Preisniveau sank. Seit Mitte dieses Jahres aber gehen alle Preise in erschreckender Weise in die Höhe. Die Kosten der Lebenshaltung sind größer als je.

Die neue Leuerungswelle, unter der wir jetzt so schwer zu leiden haben, verdanken wir vor allem dem starken Sturz unserer Valuta, durch den für uns die Weltmarktpreise aller Waren bedeutend erhöht wurden. Das Sinken unserer Mark führt aber nicht nur dazu, daß uns die Waren verteuert werden, sondern auch die Preise der inländischen Erzeugnisse, vor allem die Preise von Getreide und Futtermitteln, nähern sich recht schnell den Weltmarktpreisen. Bei freier Wirtschaft ist der inländische Verkäufer im allgemeinen nicht bereit, seine Waren unter dem Preise zu verkaufen, der für die aus dem Ausland bezogenen Waren gleicher Art bezahlt werden muß.

Auch solche Güter, die selbst keinen Weltmarktpreis haben, werden von der Aufwärtsbewegung ergriffen. Die Verteuerung der Kartoffeln ist sicher auch zum großen Teil auf den Valutasturz zurückzuführen. Nur ein verhältnismäßig kleiner Teil unserer Kartoffelerzeugung dient der menschlichen Ernährung. Ein weitaus größerer Teil wird verfüttert. Es ist nur zu natürlich, daß der Landwirt die Kartoffelpreise mit den Preisen anderer Futtermittel vergleicht, daß er nicht geneigt ist, die Kartoffeln billig abzugeben, wenn er alle anderen Futtermittel infolge der niedrigen Valuta teuer bezahlen muß.

Hätten wir heute noch die Zwangswirtschaft in größter Umfange, so bliebe das Sinken der Mark auch nicht ganz ohne Einfluß auf die Kosten der Lebenshaltung, weil die Produktionskosten vieler Waren bei einem Sinken der Valuta steigen und deswegen die Höchstpreise heraufgesetzt werden müssen. Immerhin würde dann der Valutasturz nur zum Teil und nur allmählich in einer Verteuerung unserer Lebenshaltung zum Ausdruck kommen. Die freie Wirtschaft führt aber dazu, daß alle Valutaschwankungen sehr schnell starke Wanderungen der Lebenshaltungskosten zur Folge haben.

Daß unsere Mark so tief gesunken ist, ist aber auch wieder zum Teil die Folge der freien Wirtschaft. Gewiß, den unmittelbaren Anlaß zu dem neuesten Valutasturz haben die deutschen Reparationszahlungen gegeben. Das Reich war gezwungen, große Mengen ausländischer Zahlungsmittel anzukaufen, und dadurch wurde der Kurs der Mark gesenkt. Die ungünstige Entscheidung über Oberschlesien hat die Abwärtsentwicklung des Marktwertes noch beschleunigt.

Aber wir mußten doch, daß wir große Zahlungen an die Entente zu leisten haben werden. Deshalb hätten wir versuchen müssen, unsere sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland so niedrig wie möglich zu halten, deshalb kam es darauf an, daß unser Einfuhrbedarf möglichst beschränkt blieb. Aber man hat die Fleisch- und Viehwirtschaft völlig freigegeben und dadurch für die Landwirte einen starken Anreiz zur Verfüllung inländischer Nahrungsmittel geschaffen, für die natürlich Gehalt aus dem Ausland eingeführt werden muß. Man hat es geduldet, daß in Deutschland ausländische Luxuswaren in Massen verkauft wurden. Auch wenn die Einfuhr von Waren verboten war, so wurde doch dem Händler, der sie im Inland feilhielt, kaum ein Haar gekrümmt. Für die Einfuhr von ganzen Waggons französischer Liköre, die Flasche über 200 Mark, wurden ausdrücklich Einfuhrgenehmigungen erteilt, und das alles, obgleich der Wert unserer Valuta ständig unter dem Wert unserer Einfuhr zurückblieb. Es ist wirklich kein Wunder, daß unsere Valuta jetzt so tief sinkt. Es ist vielmehr merkwürdig, daß sie sich lange Zeit verhältnismäßig gut gehalten hat. Unsere Marknoten sind Schuldcheine eines Schuldners, der immer mehr verschuldet wird, und muß deshalb an Wert verlieren.

Für Arbeiter, Angestellte und Beamte ist die jetzige

Preisentwicklung, die mir zum großen Teil der freien Wirtschaft zu verdanken haben, verhängnisvoll, denn der Weltmarktpreis, die wir nahezu für alles, was wir kaufen, zahlen müssen, entsprechen keine Weltmarktlöhne und Gehälter. Zwar folgt eine Lohnbewegung der anderen, aber die Aufwärtsbewegung der Preise geht so schnell, daß die Löhne und Gehälter nicht nachkommen können, so sind die Errungenen Lohn- und Gehaltsföhe gewöhnlich durch neue Preissteigerungen schon wieder überholt.

Den Massen der Bevölkerung droht immer größere Verelendung. Dagegen sich zu wehren, müssen die Arbeiter alle Kräfte anspannen. In der geschlossenen, kraftvollen Organisation liegt eines der wirksamsten Mittel. Auch die Folgen der freien Wirtschaft beweisen täglich und eindringlich die Notwendigkeit, Schließt die Reihen! Stärkt die Organisation!

Erwerbslosenfürsorge nach der Verordnung vom 1. November 1920.

Die Verordnung vom 1. November 1921 hat, schreibt F. Klees in der SZK, eine Reihe von Verbesserungen in der Erwerbslosenfürsorge vorgenommen. Sie betreffen zunächst die Aufbringung der Mittel. Nach dem Gesetz ist die Fürsorge von den Gemeinden zu leisten. Es werden ihnen aber von dem Gesamtaufwand vom Reich sechs Zwölftel und von dem zuständigen Lande vier Zwölftel ersetzt, so daß zu Lasten der Gemeinden eigentlich nur zwei Zwölftel gehen. Jetzt ist nun bestimmt worden, daß solchen Ländern, die mit Aufwendungen für Erwerbslosenfürsorge übermäßig belastet sind, eine Reichsbeihilfe bewilligt werden kann. Seinerseits kann wieder das Land für leistungsschwache Gemeinden oder für einzelne leistungsschwache Bezirke eine Erhöhung der Landesbeihilfen bewilligen.

Eine den Anspruch auf Fürsorge begründende bedürftige Lage ist nun infoweit anzunehmen, als die Einnahmen des zu Unterstühenden einschließlich der in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen derart geringe sind, daß er nicht imstande ist, damit den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten. Für Angehörige eines unterstützten Erwerbslosen, die gegen diesen einen familienrechtlichen Unterhaltungsanspruch haben, wird die Unterstützung durch Gewährung von Familienzuschlägen angemessen erhöht. Jetzt ist eine Erweiterung der Fürsorge infoweit eingetreten, als Stief- und Pflegekinder eines unterstützten Erwerbslosen den genannten Angehörigen gleichstehen, wenn sie einen familienrechtlichen Unterhaltungsanspruch gegen ihn haben und bis zum Eintritt der Unterstühungsbedürftigkeit ganz oder in der Hauptsache unentgeltlich unterhalten worden sind. Diese Familienzuschläge, die für mehrere in einem gemeinschaftlichen Haushalt lebenden Familienmitglieder gezahlt werden, dürfen in ihrer Summe das Dreifache der Unterstützung nicht übersteigen, die dem Vorstand der Familie gewährt wird. Bisher durften sie das Zweifache nicht übersteigen, so daß auch hier eine Ausgestaltung eingetreten ist.

Wer wegen einer 66% v. H. übersteigenden Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit Rente bezieht, ist als erwerbsunfähig anzusehen und hat keinen Anspruch auf die Fürsorge. Die Unterstützung ist zu verweigern oder zu entziehen, wenn der Erwerbslose sich weigert, eine nachgewiesene Arbeit anzunehmen, die auch außerhalb seines Berufs- und Wohnortes liegen darf und ihm nach seiner körperlichen Beschaffenheit zugemutet werden kann. Die Weigerung kann nur damit begründet werden, daß für die Arbeit nicht angemessener ortsüblicher Lohn geboten wird, die Unterkunft sittlich bedenklich ist und daß bei Verheirateten die Versorgung der Familie unmöglich wird. Zur Reise oder zum Umzug in einen neuen Beschäftigungsort können Reise- und Umzugskosten gewährt werden.

Eine abermalige Verbesserung hat auch die Kurzarbeiterunterstützung gefunden. Erreichen Arbeitnehmer infolge vorübergehender Einstellung oder Beschränkung der Arbeit die in ihrer Arbeitsstätte ohne Nebenarbeit übliche Zahl von Arbeitsstunden oder Arbeitstagen nicht und treten deswegen Lohnkürzungen ein, so erhalten die Arbeitnehmer, sofern die Hälfte des Wochenarbeitsverdienstes den Unterstühungsbeitrag der Woche bei gänzlicher Erwerbslosigkeit nicht erreichen, Erwerbslosenunterstützung, in der Höhe des fehlenden Betrags, jedoch alles zusammen nicht mehr als den Betrag des bisherigen Arbeitsverdienstes bei voller Arbeitszeit. Die Bedürftigkeit des Arbeitnehmers wird bei dieser Unterstützung nicht geprüft.

Art und Höhe der Unterstützung ist dem Ermessen der Gemeinde überlassen. Sie darf jedoch erst nach einer Wartezeit von mindestens einer Woche gewährt werden. Bei bestimmten Personengruppen (z. B. solchen Personen, die nach einer Beschäftigung von weniger als sechs Wochen oder nach Krankheit von mindestens einer Woche unterstützungsbedürftig werden und bei Kurzarbeitern) darf eine Wartezeit nicht angerechnet werden. Die zulässigen Höchstsätze

sind abermals hinaufgesetzt worden. Sie betragen jetzt in den Ortsklassen:

	A	B	C	D und E
1. für männliche Personen:				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht in dem Haushalt eines anderen leben, also selbständig sind.	12,—	10,75	9,50	8,25
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben.	10,—	9,—	8,—	7,—
c) unter 21 Jahren.	7,25	6,50	5,75	5,—
2. für weibliche Personen:				
a) über 21 Jahre, wenn sie nicht in dem Haushalt eines anderen leben.	10,—	9,—	8,—	7,—
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben.	7,25	6,50	5,75	5,—
c) unter 21 Jahren.	4,75	4,25	3,75	3,25

Die Familienzuschläge, die ein Erwerbsloser erhält, dürfen zusammen das Zweifache (bisher war es nur das Underthalfache) der ihm gewährten Unterstützung nicht übersteigen. Im einzelnen wird in den vier oben aufgeführten Ortsklassen gemäß der Ehegatten 5 Mark, 4,50 Mark, 4 Mark und 3,50 Mark, an Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige 4,25 Mark, 4 Mark, 3,75 Mark und 3,50 Mark. Es sei aber ausdrücklich darauf hingewiesen, daß diese Höchstätze in den einzelnen Gemeinden nur erst dann gewährt werden, wenn die Gemeindebehörde das beschließt. Ueber die Höhe hinaus darf nicht gegangen werden. Die Unterstützung darf einem Erwerbslosen höchstens auf die Dauer von 26 Wochen gewährt werden.

Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener oder fremder Vorsorge bezieht, sowie Rentenbezüge sind für die Beurteilung der Bedürftigkeit zur Hälfte ihres Betrags in Betracht zu ziehen und anzurechnen. Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener Vorsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit bezieht, bleiben von jeder Anrechnung frei. Ebenso wird das Stillgeld auf Grund der Wochenhilfe nicht angerechnet. Zur Durchführung der Erwerbslosenfürsorge sind in den einzelnen Gemeinden Fürsorgeausschüsse zu errichten, zu denen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl hinzugezogen werden müssen. Sie entscheiden über Streitigkeiten in der Fürsorge.

Arbeitnehmerorganisationen kann die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung an solche Erwerbslose übertragen werden, die der Organisation angehören, solange sie eine ausreichende Gewähr dafür bietet, daß die Auszahlung und Kontrolle der Arbeitslosen ordnungsgemäß erfolgt. Davon ist indes bis jetzt nur ganz spärlich Gebrauch gemacht worden.

Eine Reihe von Fällen sind in dem Gesetz stehen geblieben, z. B. die Vorschrift, daß Erwerbslose, die seit dem 1. August 1914 in einem anderen Ort verjogen sind, in diesen zurückkehren sollen. Ihnen darf in einem anderen als jenem „Ursprungsort“ die Fürsorge nicht länger als insgesamt vier Wochen gewährt werden. Die Beschränkung findet nicht statt, wenn jene Erwerbslosen verheiratet sind. Diese und noch andere Unzulänglichkeiten müssen in Zukunft auch noch beseitigt werden.

Ein wichtiges Urteil.

In Sachen der Arbeiterschaft der Mannheimer Mühlen- Rheinmühlenwerke Mannheim, Erste Mannheimer Dampfmühle von Ed. Kauffmann Söhne G. m. b. H., Werner u. Nicola Germania-Mühlenwerke G. m. b. H., Mülzische Mühlenwerke, H. Hildenbrand u. Söhne Kommanditgesellschaft, wegen Forderung, hat die erste Zivilkammer des Landgerichts in Mannheim auf die mündliche Verhandlung vom 19. Januar 1921 unter Mitwirkung des Landgerichtspräsidenten Dr. Stein und der Landgerichtsräte Dr. Bär und Glattes für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerinnen gegen das Urteil des Gemeinderichts Mannheim vom 16. Dezember 1920 wird zurückgewiesen.

Die Klägerinnen haben die Kosten der Berufung zu tragen.

Tatbestand. Auf Antrag des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter, Zahlstelle Mannheim-Ludwigshafen, erging am 18. Oktober 1920 ein Schiedspruch des Schlichtungsausschusses Mannheim, durch den u. a. der Stundenlohn der im bisherigen Tarifvertrag an zweiter Stelle genannten Arbeitergruppe (Müller usw.) mit Wirkung vom 1. September 1920 von 5,50 Mark auf 6 Mark erhöht wurde. Die Arbeitgeber lehnten den Schiedspruch ab. Auf Antrag der Arbeitnehmer erklärte am 30. November 1920 der Demobilisationskommissar (im weiteren mit DR.

bezeichnet) den Schiedsspruch auf Grund des § 28 der Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 12. Februar 1920 (§ 218 ff., 227) für verbindlich. Die beteiligten Arbeitgeber (5 Großmühlen) erhoben darauf beim Gewerbegericht Mannheim gegen die oben genannten Arbeitnehmer Klagen auf Feststellung dahin, daß die Verbindlichkeitsklärung des Schiedsspruches rechtsunwirksam sei und daß demzufolge den Beklagten ein Anspruch auf Erhöhung des Stundenlohnes von 5,50 Mk. auf 6 Mk. ab 1. September 1920 nicht zustehe. Das Gewerbegericht Mannheim, das die Klagen zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung verband, hat mit Urteil vom 16. Dezember 1920 dem Antrag der Beklagten entsprechend die Klage abgewiesen.

Die Klägerinnen haben Berufung eingelegt; ihr Antrag geht dahin, das angefochtene Urteil aufzuheben und nach dem Klageantrag zu erkennen. Die Beklagten beantragen Zurückweisung der Berufung.

Im übrigen wird auf den Inhalt der Akten beider Instanzen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe. I. Die Beklagten halten der Anklage an erster Reihe entgegen, daß die Klage gegenüber der endgültigen Entscheidung des DR. kein Raum mehr sei, weil gegen jene Entscheidung Rechtsmittel nicht vorgehen seien. Allein daraus, daß gegen Entscheidungen des DR. weder im Verwaltungs- noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Rechtsmittel gegeben sind, folgt keineswegs die Unzulässigkeit der Feststellungsklage beim bürgerlichen Gericht. Dieses ist zur Entscheidung über die die Objekte des bürgerlichen Rechts angehörigen Fragen des Dienstvertrages berufen und hat, wenn eine in das Verhältnis der Vertragsparteien einschneidende Verwaltungsentscheidung von der einen oder der anderen Seite geltend gemacht wird, das Recht und die Pflicht zu prüfen, ob diese Entscheidung auf gesetlicher Grundlage beruht. Daß die sonstigen Voraussetzungen des § 256 P.O. gegeben sind, nimmt das Berufungsgericht mit dem Gewerbegericht an. Ob im übrigen der Klageantrag in seinem ganzen Umfange als richtig aufgefaßt anzusehen wäre, kann ununterbrochen bleiben, weil, wie aus dem unter II Gehaupten sich ergibt, die Feststellungsklage überhaupt abzuweisen ist.

II. Der tatsächliche Streit der Parteien in diesem Prozeß dreht sich darum, ob der DR. berechtigt ist, einen Schiedsspruch, den der Schlichtungsausschuß in Streitigkeiten über den Abschluß eines Tarifvertrages abgegeben hat, für verbindlich zu erklären. Die Klägerinnen verneinen, die Beklagten behaupten eine solche Befugnis. Die Entscheidung hängt in erster Reihe von der Auslegung des § 28 der erwähnten Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 12. Februar 1920 ab, und hier ergeben sich die zwei Fragen: 1. Wollte der Reichsarbeitsminister den DR. eine so weitgehende Befugnis gewähren? 2. Konnte der Reichsarbeitsminister diese Befugnis in einer für den vorliegenden Streitfall wirksamen Weise gewähren?

Beide Fragen sind im Sinne der Beklagten zu beantworten. 1. Die Verordnung wollte sich nicht auf die Regelung einzelner Streitigkeiten beschränken, gerade durch die Einfügung des § 28 (in der vorausgehenden Verordnung vom 3. September 1919, § 26) sollte die Befugnis des DR. auf Schiedssprüche bei allen Arbeiterstreitigkeiten ausgedehnt werden, zu deren Schlichtung die Schlichtungsausschüsse nach § 20 der Verordnungen vom 23. Dezember 1918 zuständig sind. Dies ergibt schon die Fassung der Verordnung, so daß es darauf gar nicht ankommt, daß der Reichsarbeitsminister selbst wiederholt diese Auffassung vertreten hat. Wichtig ist, daß infolge der Einfügung des § 28 (früher § 26) die Ueberschrift der Verordnung ihren Inhalt nicht mehr deckt. Allein dies ist für die Würdigung des letzteren gänzlich bedeutungslos.

2. Der Reichsarbeitsminister war aber auch befugt, eine so tief einschneidende Anordnung jedenfalls insoweit zu treffen, als sie erforderlich ist, um Störungen des wirtschaftlichen Lebens infolge der wirtschaftlichen Demobilisierung abzuwehren oder abzuheben. Der Begriff der wirtschaftlichen Demobilisierung ist anders als der der wirtschaftlichen Demobilisierung, dem er offenbar nachgebildet ist, nicht scharf umrissen; es fehlt die Möglichkeit seiner unbedingten zuverlässigen allgemeinen Bestimmung. Es wird deshalb in jedem Einzelfall zu prüfen sein, ob die Streitigkeiten, auf welche der § 28 der Verordnung vom 12. Februar 1920 Anwendung finden soll, unter die Folgen der wirtschaftlichen Demobilisierung einzubeziehen ist oder nicht. Das ist aber für den vorliegenden Fall unbedingt anzunehmen. Daß die wirtschaftliche Demobilisierung bereits beendet sein soll, läßt sich im jetzigen Augenblick nicht behaupten. Im Gegenteil. Es wird auch nur annähernd der Zeitpunkt nicht bezeichnet werden können, in dem dieses Ereignis eintritt wird. Es ist weiterhin nicht zu bezweifeln, daß die ganz besonders schweren Erschütterungen, die die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in unmittelbarer Anknüpfung an das Kriegsende erfahren haben, noch bis heute fortwirken. Streitigkeiten zwischen Arbeitgeberverbänden können wohl auch schon im Frieden vor, das ist den Klägerinnen ohne weiteres zuzugeben; aber Streitigkeiten von einer solchen Heftigkeit und Ausdehnung, von einer solchen Gefährlichkeit für die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie jetzt das Wirtschaftsleben beunruhigen, sind Nachwirkungen der Kriegszeit und der sich daran anschließenden Demobilisierung. Bei der weitreichenden Bedeutung dieser Streitigkeiten sind einschneidende Maßnahmen geboten und aus diesem Grunde konnte der Reichsarbeitsminister wohl dazu kommen, die Erziehung der Befugnis an den DR. für geboten zu erachten.

III. Die Klägerinnen machen noch darzutun, daß die Verordnung im Hinblick auf andere Reichsgesetze nicht haltbar sei. Insbesondere führen sie auf die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und der Gewerbeordnung der Grundzüge der freien Uebereinkunft bei Arbeitsverträgen fest. Auch letzteres mag an sich richtig sein. Allein die Not der Zeit verlangt zu Ausnahmen, die ihre Rechtfertigung in dem dringenden Gebot vom 4. August 1914 über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen finden. Auch der § 78 des B.R.G. läßt sich nicht gegen die hier vertretene Auslegung anführen. Er spricht nicht nur von dem anerkannten Schiedssprüche, sondern auch von dem vorgehenden Tarifverträge, ohne in letzterem Falle zu unterscheiden, ob der Tarifvertrag aus der Uebereinkunft

der Parteien oder aus der Verbindlichkeitsklärung des DR. seine Geltung ableitet; es lag auch dem Gesetzgeber durchaus fern, aus Unlaß der Schaffung der Betriebsräte-Verordnung ganz nebenbei die Verordnung vom 12. Februar 1920 teilweise aufzuheben.

Mannheim, den 3. Februar 1921.

gez. Dr. Stein. Dr. Bär. Glatten.

Material für Betriebsräte

Mitwirkungsrecht des Betriebsrats bei Verkürzung der Arbeitszeit.

Im § 78 Ziffer 2 Absatz 4 des Betriebsrätegesetzes ist ausdrücklich vorgeesehen, daß der Arbeiter- oder Angestelltenrat die Aufgabe hat, bei der Festsetzung der Arbeitszeit, insbesondere bei Verlängerungen oder Verkürzungen der regelmäßigen Arbeitszeit, mitzuwirken. Wenn ein Unternehmer die Absicht hat, verkürzt arbeiten zu lassen, so muß er sich mit dem Arbeiter- oder Angestelltenrat vorher ins Benehmen setzen und Verhandlungen mit diesem führen. Kommt es bei diesen Verhandlungen zu keiner Einigung, so kann er den Schlichtungsausschuß anrufen. Gemäß § 78 Ziffer 5 kann der Arbeiter- oder Angestelltenrat oder, wenn die Austragung des Streitfalles dem Betriebsrat übertragen wird, dieser gemäß § 66 Ziffer 3 des B.R.G. ebenfalls den Schlichtungsausschuß anrufen. Von dem Schlichtungsausschuß ist dann ein Schiedsspruch abzugeben.

Von Arbeitgeberseite wird bei der Auslegung des § 78 Ziffer 2 Absatz 4 angeführt, daß dieser Passus lediglich besage, daß der Arbeiter- oder Angestelltenrat nur bei der Verteilung der vom Arbeitgeber selbständig festgesetzten verkürzten Arbeitsstunden mitwirken könne. Ferner, daß vom Schlichtungsausschuß über die Arbeitszeit gar kein Schiedsspruch oder eine Entscheidung gefällt werden könne, da es in den §§ 75, 80 heiße, daß die Verbindlichkeit von Entscheidungen über Dienstvorschriften sich nicht auf die Dauer der Arbeitszeit erstreckt. Um den letzten Einwand vorweg zu nehmen, sei auf eine diesbezügliche Ausführung des bekannten Arbeitsrechtlers Prof. Dr. Erdel verwiesen, die sinngemäß lautet:

„Auch wenn man in § 78 Ziffer 2 Absatz 4 des B.R.G. die Worte „Festsetzung der Arbeitszeit“ so auslegt, daß darunter nicht die Arbeitsdauer, sondern nur die Festlegung ihres Beginns und ihres Endes, der Pausen usw. zu verstehen ist, so bleiben doch noch immer die Worte: „Bei Verlängerungen oder Verkürzungen der regelmäßigen Arbeitszeit“. Wie soll nun aber eine Verkürzung der Arbeitszeit vor sich gehen, ohne daß die Arbeitsdauer dadurch geändert wird? Die Berufung auf die §§ 75, 80 greift nicht durch. Denn dort handelt es sich um die Erlassung von Arbeitsordnungen, während die Arbeitszeitverkürzung im Sinne der Demobilisierungsverordnung nur eine Einzelmaßnahme von vorübergehender Bedeutung ist. Die §§ 75, 80 treffen also auf den Fall der Arbeitszeitverkürzung gar nicht zu. Uebrigens schließt Satz 3 des § 75 Absatz 1 nur die Erlassung und sofortige Verbindlichkeit von Schlichtungsausschussentscheidungen über die Dauer der Arbeitszeit aus; nicht ausgeschlossen wird die Erlassung von Schiedssprüchen über die Dauer der Arbeitszeit und Verbindlichkeitsklärung dieser Schiedssprüche im regulären Schlichtungsverfahren.“

Zur Frage des Mitwirkungsrechtes der Betriebsvertretung bei Arbeitszeitverkürzungen selbst hat der Schlichtungsausschuß Berlin am 20. Oktober 1921 (Aktenzeichen A I 13 492. 21.) unter dem unparteiischen Vorsitz des Amtsrichters Dr. Löwenthal Stellung genommen und folgenden Schiedsspruch gefällt:

„Der Schlichtungsausschuß erklärt sich für zuständig. Die Anordnung der Antragsgewerkin, betreffend die Verkürzung der Arbeitszeit vom 10. August 1921 ab, ist unwirksam. Es wird festgestellt, daß zu einer Verkürzung der Arbeitszeit die Mitwirkung des Arbeiterrates erforderlich ist, jedoch kann der Arbeitgeber in nachweisbar dringenden Fällen, insbesondere wenn der Arbeiterrat die Zustimmung unbilligerweise hinauszögert, die Arbeitszeit vorläufig einseitig verkürzen, vorbehaltlich späterer Entscheidung des Schlichtungsausschusses.“

Die Antragsgewerkin ist auch, soweit eine Einigung mit dem Arbeiterrat über die Verkürzung der Arbeitszeit erfolgt, berechtigt, den Beschluß über die Verkürzung mit ihrer alleinigen Unterschrift und ohne Gegenprüfung des Arbeiterrates bekanntzumachen.“

Begründung des Schiedsspruches:

„Daß die verkürzte Arbeitszeit einen ausnahmsweisen, nicht den regelmäßigen Zustand darstellt, steht der Anwendbarkeit des § 78 Ziffer 2 des B.R.G. nicht entgegen, da diese Vorschrift mit den Worten: „Verkürzung der regelmäßigen Arbeitszeit“ lediglich besagt, daß die außerhalb der Periode der Kurzarbeit bestehende und von der Kürzung betroffene Arbeitszeit die regelmäßige sei, nicht aber verlangt, daß nunmehr auch die verkürzte Arbeitszeit zur regelmäßigen werde. Der Sinn dieser Gesetzesbestimmung ist der, daß nur die Abkehr von der normalen Arbeitszeit von der Mitwirkung des Arbeiterrates abhängt, während die Rückkehr zur regelmäßigen Arbeitszeit vom Arbeitgeber einseitig angeordnet werden kann.“

Die gegenseitige Annahme würde zu dem höchst unsozialen Ergebnis führen, daß der Arbeitgeber selbst dann, wenn er objektiv nach der Betriebslage weder Entlassungen noch eine Arbeitszeitverkürzung gerechtfertigt erscheinen, dennoch die letztere völlig willkürlich bei einzelnen ihm mißliebigen Arbeitern vornehmen und dadurch einen den Zwecken des Betriebsrätegesetzes widersprechenden Grund auf sie ausüben kann.

Um eine solche Schwächung der wirtschaftlichen Stellung des Arbeitnehmers zu erschweren, hat der Gesetzgeber offenbar im § 78 Ziffer 2 des B.R.G. dem Arbeiter- oder Angestelltenrat das Mitwirkungsrecht bei Arbeitszeitverkürzungen verliehen. Eine unbillige Vereitelung wirtschaftlich erforderlicher Verkürzungen der Arbeitszeit durch den Arbeiterrat ist nicht zu befürchten, da sein Widerspruch durch den Schlichtungsausschuß beseitigt werden kann.

Nach dem eigenen Wortlaut der Antragsgewerkin hat sie eine gemeinsame Verhandlung mit dem Arbeiterrat nicht in

die Wege geleitet und sich darauf beschränkt, zuerst den Vorsitzenden des Arbeiterrates, dann den des Betriebsrates von ihren einseitig gefaßten Entscheidungen in Kenntnis zu setzen. Sie hat auch bei den vom Schlichtungsausschuß eingeleiteten Vergleichsverhandlungen dem Arbeiterrat lediglich ein Mitwirkungsrecht bei der Durchführung, nicht aber bei der Anordnung der Arbeitszeitverkürzung zugesprochen. Da eine derartige einseitige Anordnung der zwingenden Vorschrift des § 78 Ziffer 2 des B.R.G. widerspricht, muß auch die fragliche Befestigung vom 8. August 1921 für unwirksam erachtet werden. Zwar ist anzunehmen, daß in besonders dringlichen Fällen mangels einer Einigung zwischen beiden Teilen, insbesondere auch bei einer Verschleppungstaktik des Arbeiterrates, der Unternehmer einstweilen bis zur Entscheidung des Schlichtungsausschusses die Streckung einseitig anordnen kann; das setzt aber voraus, daß überhaupt einmal ordnungsmäßige Verhandlungen zwischen beiden Teilen stattgefunden haben.

Diese eindeutige Stellungnahme des Schlichtungsausschusses Berlin zur Auslegung des § 78 Ziffer 2 Absatz 4 ist zu bekräftigen. Es ist damit klipp und klar festgestellt, daß ein Arbeitgeber, der wegen der Verkürzung der Arbeitszeit Verhandlungen mit der gesetzlichen Betriebsvertretung unterläßt, nicht berechtigt ist, Lohnkürzungen bei Herabsetzung der Arbeitszeit vorzunehmen, bis er Verhandlungen mit der Betriebsvertretung aufgenommen und sich mit dieser geeinigt bzw. bei Nichteinigung, dem Schlichtungsausschuß angerufen und nach dessen Schiedsspruch verfahren hat.

Die Lohnbewegung der Arbeiter in den Mineralwasserquellen in Gerolstein.

Nachdem auf dem Römerjprudel bei Trier die Kollegen sich restlos unserer Organisation angeschlossen haben, können wir die Tatsache konstatieren, daß sie dieselben Löhne beziehen wie die Brauereiarbeiter in Trier.

Anders in Gerolstein. Die dortigen Arbeiter gehören zum großen Teil noch dem Christlichen Kollegen- und Genossenschaftsverband an. Ein Teil der Kollegen hat aber bereits eingesehen, daß ihre Forderungen besser bei uns vertreten werden und sich unserer Organisation angeschlossen. Eine Tat, die ihnen schon große Vorteile gebracht hat. Wir wollen die Vorgänge einmal kurz registrieren:

Die erste mit der Christlichen Organisation gestellte Forderung auf Erhöhung der Löhne um 40 Proz. (wir haben uns den Forderungen nur angeschlossen, da sie bereits gestellt waren, sonst sind wir grundsätzlich Gegner der prozentualen Erhöhung) wurde von der christlichen Organisation dadurch erledigt, daß sie allein, ohne unser Wissen, mit dem Arbeitgeberverband eine Regelung traf, die eine Erhöhung der Löhne um 15 Proz. vorsah. Ein recht sonderbares Verhalten! Die Arbeiter haben dieser Abmachung zugestimmt, gleichzeitig aber die Organisationen beauftragt, zu kündigen und neue Forderungen einzureichen.

Gleich bei Aufstellung der Forderungen war es der Vertreter unserer Organisation, Kollege Tieß, der sich scharf gegen eine prozentuale Lohnforderung wandte, weil dadurch die Spannung zwischen den einzelnen Gruppen immer größer wird und weil die untersten Gruppen als die wirtschaftlich Schwächsten am schlechtesten abschneiden. Er verlangte vollständig neue Aufstellung der Grundlöhne und eine Herabsetzung der Altersklasse auf mindestens 20 Jahre. Im Ernst glaube kein Mensch daran, daß eine Lohnaufstellung von 21 bis 24 Jahren und über 24 Jahre, wie sie der alte Vertrag vorsah, heute noch Berechtigung habe.

Die Versammlung stimmte dem vollständig zu und die neuen Forderungen wurden demgemäß aufgestellt.

Trotz der Zusage des Arbeitgeberverbandes, in Zukunft nicht mehr ohne uns zu verhandeln, müssen wir wieder feststellen, daß es die Christliche Organisation war, die wiederum offerhand Seitenprüche gemacht hat. Unter dem Vorwand, gelegentlich einer anderen Zusammenkunft und in Sorge um das Wohl des Bezirksleiters unserer Organisation, dem man doch nicht zumuten könne, sich nun einmal eine Nacht um die Ohren zu schlagen, um am anderen Tage in Neuwied zu den Verhandlungen zu erscheinen, hat man dann so auf gut Deutsch mal wieder den Draht gedreht und uns wieder so ziemlich vor vollendete Tatsachen gestellt. Allerdings war man von der christlichen Seite so lebensmüdig, uns zu benachrichtigen, wenn „man den Arbeitern die Annahmen dieser Abmachung“ empfehlen werde. Daß diese Abmachungen in der Versammlung nicht angenommen wurden, sondern die Organisationen beauftragt wurden, sofort erneut mit dem Arbeitgeberverband in Verhandlungen zu treten, daran ist der Leiter der christlichen Organisation unschuldig.

Die Verhandlungen fanden am Dienstag, den 15. November, in Neuwied statt. Das Resultat dieser nochmaligen Verhandlung ist folgendes:

Die Löhne der Arbeiter über 21 Jahre erhöhen sich ab 1. Dezember 1921 nochmals um 0,50 Mk. pro Stunde, der Arbeiter von 19 bis 21 Jahren um 0,30 Mk. pro Stunde, der übrigen Arbeiter und Arbeiterinnen um 0,25 Mk. pro Stunde. Der Tarifvertrag läuft nicht, wie es die erste Abmachung vorsah, die, wie bekannt, ohne uns gemacht wurde, bis 31. Dezember, sondern bis 30. November und kann dann mit vierzehntägiger Frist gekündigt werden.

Kollegen, dieses sind die Vorteile, die die nochmalige Verhandlung unter unserer Hingabe und Gabe gebracht haben. Wenn nicht mehr zu erreichen war, so lag das daran, daß die vorher getroffenen Vereinbarungen uns hinderlich im Wege standen.

Wenn wir aber das Gesamtergebn betrachten, so werden uns auch die Gegner zustimmen müssen, daß durch unser Eingreifen die Kollegen wesentliche Vorteile erreicht haben:

Die Befreiung der Lohnstufen von 21 bis 23 Jahre, von 23 bis 25 Jahre und über 25 Jahre. Die Höchstaltersgrenze ist jetzt 21 Jahre. Damit verbunden ist natürlich für die befreigten Lohngruppen eine Erhöhung der Stundenlöhne bis zu 2,33 Mk. pro Stunde.

Kollegen, wollt Ihr, daß weiter so gearbeitet werden soll, dann ist es eine unbedingte Notwendigkeit, die Reihen unserer Organisation zu stärken. Wollt Ihr Euch Lohn- und Arbeitsbedingungen erkämpfen, die sich Euren Arbeitsbrüdern in den anderen Betrieben würdig zur Seite stellen,

dann hinein in eure Berufsorganisation, dem Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufe. Unterstützt nicht die, die Sonderinteressen über die Interessen der Allgemeinheit stellen.

Hoch die Einheitsorganisation!

Bewegungen im Berufe.

Brauereien, Bierniederlagen.

† Berlin. Durch Verhandlung mit dem Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend wurde für die in den Brauereien beschäftigten männlichen Arbeitnehmer eine wöchentliche Lohnzulage von 100 Mk. erzielt. Für die Frauen beträgt dieselbe 85 Mk. die Woche, und Reineinmachefrauen die Stunde 1,65 Mk.

In einer am 20. November stattgefundenen Funktionärerversammlung der Vertrauensleute und Arbeiterräte gab Kollege Hobapp den Bericht über die stattgefundenen Verhandlung. Erklärt, dass das Lohnabkommen noch bis zum 31. Dezember 1921 vertraglich geregelt ist, konnten die Brauereien der Erhöhung der Löhne von einem früheren Zeitpunkt ab nicht widersprechen. Sie haben anerkannt, dass durch die erfolgte Teuerung Änderungen der Lohnverhältnisse von einem früheren Termin ab notwendig waren. Die erhöhten Löhne sollen vom 10. November, dem Tag, an dem die Forderungen eingereicht wurden, in Kraft treten. Abgelehnt wurde seitens der Arbeitgeber die Gewährung einer Teuerungszulage.

An Wochenlohn erhalten künftig:

- 1. Gelernte Arbeiter 480,— Mk.
ungelernte Arbeiter 475,— "
Maschinisten und Heizer 480,— "
Abschmierer und Kohlschieber 475,— "
Pfortner, Wächter, Stalleute usw. 475,— "
Fahrbierfahrer, Fahrbiermittfahrer, Flaschenbierfahrer, Flaschenbiermittfahrer, Reservefahrer usw. 480,— "

- 2. Weibliche Arbeitnehmer (Anlage 2 Ziff. 1 des Tarifs) erhalten künftighin einen Wochenlohn von 290,— "
bei Beschäftigung im eigentlichen Brauereibetriebe von 300,— "

- 3. Jugendliche Personen beiderlei Geschlechts (Anlage 2 Ziff. 2 des Tarifs) erhalten zu dem am 10. November 1921 bezogenen Gesamteinkommen einen Zuschlag von 25 Proz.

- 4. Die Stundenlöhne betragen fortan:
10,32 Mk. für gelernte und sonstige Arbeiter, die einen Wochenlohn von 480,— Mk. beziehen;
10,21 " für ungelernete und sonstige Arbeiter, die einen Wochenlohn von 475,— Mk. beziehen.

- 5. Die Ueberstundenzuschläge und die Bestimmungen über Nachtarbeit bleiben unverändert.

- 6. Reineinmachefrauen erhalten künftig einen Stundenlohn von 5,50 Mk.

- 7. Vereinbarungen über § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

- a) Die Beihilfen gemäß § 9a Ziff. 1 des Tarifvertrages werden erhöht auf 105,— Mk. für die Woche, wenn der betreffende Arbeiter Frau oder Kind zu ernähren hat bzw. 94,50 Mk. für die Woche, wenn dies nicht der Fall ist.
b) Die Beihilfen gemäß § 9a Ziff. 5 werden erhöht auf 30,— Mk. je Tag, wenn Frau oder Kind zu ernähren hat, bzw. 94,50 Mk. für die Woche, wenn dies nicht der Fall ist.
c) Die Entschädigung in „anderen Fällen der Verhinderung gemäß § 9b Ziff. 1 wird auf 45,— Mk. für den Tag erhöht.
d) Die Beihilfe für weibliche Arbeitnehmer bei Krankheit aus Betriebsunfällen gemäß Anlage 2 Ziff. 4 des Tarifvertrages wird auf 10,— Mk. für den Tag erhöht.

- 8. Den männlichen Arbeitern wird auf die erhöhten Löhne ein Vorschuss von 500,— Mk., den weiblichen Arbeitnehmern ein solcher von 300,— Mk. gewährt; für Saisonarbeiter bleibt es den einzelnen Betrieben mit den Arbeiterräten überlassen; für Bizearbeiter kommt ein Vorschuss nicht in Frage.

- 9. Die Rückzahlung des Vorschusses erfolgt durch Lohnabzug seitens der männlichen Arbeiter in 10 Raten zu je 50,— Mk., seitens der weiblichen Arbeitnehmer in 10 Raten zu je 30,— Mk., in beiden Fällen beginnend mit dem Lohnzahlungstag am Freitag, den 2. Dezember 1921. Beim Ausschneiden aus dem Arbeitsverhältnis sind verbleibende Restbeträge des Vorschusses abzurufen.

- 10. Die Lohnerhöhung sowie der Vorschuss gelangen am kommenden Lohnzahlungstag, Freitag, den 25. November d. J. zur Auszahlung. Die Lohnerhöhung wird rückwirkend für die mit dem Mittwoch, den 16. November ablaufende Lohnwoche gewährt, also am kommenden Lohnzahlungstag für zwei Wochen. Eine Rückwirkung der Lohnerhöhung auf die Ueberstundenlöhne, die Beihilfen aus § 616 BGB. und sonstige Zuschläge findet nicht statt; diese werden nach den erhöhten Sätzen erstmalig für die laufende Lohnwoche gezahlt.

- 11. Bizearbeiter, die am 10. November und später noch in den Betrieben tätig waren, erhielten für die Zeit vom 10. November die Lohnerhöhung nachgezahlt.

- 12. a) Der Zuschlag für Ersatzleute beim Maschinen- und Kesselpersonal (§ 2 Ziff. 5 Abs. 1 des Tarifvertrages) wird auf 15,— Mk. erhöht.
b) Der Zuschlag, der nach dem Schichtenplan vom 14. Januar 1921 beschäftigten Pfortner und Wächter (19 Schichten in drei Wochen § 2 Ziff. 6 des Tarifvertrages) wird auf 22,— Mk. erhöht.
c) Der Zuschlag für die Ersatzleute der Pfortner und Wächter (§ 2 Ziff. 6 des Tarifvertrages) wird auf 9,— Mk. erhöht.

- 13. Hinsichtlich der Zuschläge für planmäßige und nicht-planmäßige Nachtarbeit wird festgestellt, daß der Zuschlag von 10 vom Hundert nunmehr von dem erhöhten Stundenlohn zu berechnen ist. Der Stunden-

zuschlag für Nachtarbeit beträgt an Stelle der bisherigen Sätze

für Gelernte 1,03 Mk. je Stunde,
für Ungelernte 1,02 Mk. je Stunde.

† Leipzig. Die Brauereiarbeiterversammlung am 18. November war überfüllt. Ueber den Stand der Lohnbewegung berichtete Kollege Sendig, daß die Forderungen den Brauereien übermittelt seien. Eine Verhandlung habe bis zur Stunde noch nicht stattgefunden. Die Beihilfe sei vorbereitend dementsprechend behandelt worden. Der Redner sagt, es erscheine am Platze, daß die Betriebsräte bezüglich einer Nothilfe sofort bei den Betriebsleitungen vorstellig werden, um evtl. eine Abschlagszahlung wenigstens bis zur Verhandlung zu erreichen. Es sei inzwischen bekannt geworden, daß die Herren bereits am 19. November sich damit beschäftigten würden, auch sei für eine Verhandlung zur Lohnfrage eine solche in kommender Woche in Aussicht. Die Diskussion ergab als Ergebnis, sofort vorstellig zu werden und zu fordern, der Rat umgehend zu steuern. Für den Monat November müsse infolge der außergewöhnlichen Teuerung auch eine außergewöhnliche Hilfe kommen. Die Herren machten ja auch davon Gebrauch und zogen die Preise höher an. — Zur Beitragserhöhung wurde vom Kollegen Sendig ausgeführt, daß der Vorstand und Verbandsbeirat eine anderweitige Regelung getroffen haben. Mit dem 1. Dezember treten die erhöhten Beiträge in Kraft, daran lasse sich nichts ändern. Es rechtfertige sich aber, wenn in Zukunft der Verbandsvorstand solchen Angelegenheiten mehr Raum gebe und diese Frage mehr ventiliere. Bei der schlechten Finanzlage und den sonstigen Verhältnissen seien unsere Beiträge unhaltbar und könne niemand der Erhöhung die Zustimmung verweigern. Auch der Lokalzuschlag müsse höher gestellt werden. Dieser wurde erhöht von 30 Pf. auf 50 Pf. und von 50 Pf. auf 100 Pf. Die Aussprache war sehr lebhaft. Das Verhalten der Hauptverwaltung wurde als eine Zurücksetzung der Mitgliedschaft betrachtet. Nicht daß man sich gegen eine Erhöhung wenden könne, aber das un-demokratische Verhalten seitens der Hauptverwaltung (des Bezirks nicht? D. R.) sei zu verwerfen. Die Ausführungen führten dazu, daß die Regelung abzulehnen sei. Dies solle dem Hauptvorstand gegenüber als Protest gelten. Zum Rassenbericht wurde mitgeteilt, daß sich die Mitgliederzahl im 3. Quartal auf 1130 erhöht habe.

† Bezirk Leipzig-Halle. Durch Verhandlungen mit dem Sächsisch-Thüringischen Brauereiverein wurden folgende neue Lohnvereinbarungen getroffen: Der Wochenlohn beträgt ab 10. November 1921 in Ortsklasse I für die 1. Gruppe 450, 2. 445, 3. 285 Mk., in Ortsklasse II für die 1. Gruppe 435, 2. 430, 3. 255 Mk., in Ortsklasse III für die 1. Gruppe 420, 2. 415, 3. 240 Mk., in Ortsklasse IV für die 1. Gruppe 405, 2. 400, 3. 230 Mk. Die Löhne gelten für alle Brauereien und Bierniederlagen im Bereich des Bezirksarbeits. Die Kollegen wollen die Löhne überall fordern und wo nicht bezahlt wird, den Organisationsleitungen Mitteilung machen. Wegen Porto- und Materialerparnis wollen die Kollegen in den Nachtrag 6 diese Sätze eintragen.

Die Bezirksleitungen Leipzig-Halle.

† Kottbus. (Berichtigung.) In Nr. 48 der „Verbandszeitung“ muß es 20 Mk. Zulage anstatt 60 Mk. heißen.

† Stolp i. P. Lohnunterschiede. In der Verhandlung am 10. November 1921 wegen Lohnniederlegungen stellten sich die Brauereidirektoren vom Baltischen Brauereibund auf den Standpunkt, daß sie bereit wären, in Form der Ablösung des 2-Liter-Hausrucks mit 24 Mk. pro Woche den Lohn zu erhöhen. Da ihnen aber nun von unserer Seite erklärt wurde, daß an dem Hausruck nichts geändert würde, scheiterte die Verhandlung. Am 18. November beschäftigte sich der Schlichtungsausschuß Stolp mit dieser Angelegenheit. Von den Schlichtungsausgüssen Pommerens hat man natürlich nicht viel zu erwarten; um aber die Form zu wahren, ruft man dieselben noch an. Einen ganz eigenartigen Standpunkt vertritt der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Dr. Lütje, der erklärte, nicht einer Gruppe der Arbeiter mehr Lohn zuzusprechen als die andere hat. Von unserer Seite wurde ihm erwidert, daß in den Großstädten, wie z. B. Stettin, keine Brauereiarbeiter sich darum kümmern, was die Werftarbeiter verdienen. Das scherte Herrn Dr. Lütje aber nicht, denn der Schiedspruch wurde gefällt: Der Höchstlohn wäre 288 Mk. in Stolp i. P., ab 18 Mk. Hausruck, bleibt ein Lohn für Gelernte pro Woche 270 Mk., Ungelernte 260 Mk. und Weibliche 150 Mk. Wenn die Arbeiterschaft sich eine derartige Verhandlung in der miserablen Lohnzusprechung auf die Dauer nicht gefallen lassen will, wird sie bei ihr gelegener Zeit zur Arbeitsniederlegung kommen, und dazu treibt der Schlichtungsausschuß Stolp die Brauereiarbeiter ganz hinterkomern. Daß die Brauereiarbeiter sich den Hausruck nicht so einfach abziehen lassen, ist doch ganz selbstverständlich. Vorläufig kommt es noch auf die Bemühung der Herren Brauereibesitzer an. Herr Direktor Goldacker von den Kösliner Aktien meinte, wo denn die Gleichberechtigung bleibe den anderen Arbeitern gegenüber, die sich ihr Bier kaufen müssen. Darauf wurde dem Herrn G. entgegengehalten, wo denn die Gleichberechtigung zwischen ihm und seinen Arbeitnehmern bleibe in der Gehaltszahlung und Lebensweise? Die Arbeitnehmer in den Kösliner Aktien sind als Menschen genau so naht auf die Welt gekommen wie Herr G. und haben genau das Recht zum Leben wie er und jeder andere sterbliche Mensch. Am 28. Mai 1921 fällte der Schlichtungsausschuß Köslin einen Schiedspruch für die Arbeiter des Herrn Goldacker wegen 12 Tage Urlaub unter Fortzahlung des Lohnes, und so kam es zum Streit, denn Herr G. war der Ansicht, 10 Tage wären genug, aber er selbst fährt im schönen Sommer sechs Wochen ins Bagerische Gebirge. Wo bleibt da die Gleichberechtigung? Die Arbeiterschaft wird alle Kraft durch die Organisationen aufbringen müssen, um diesem Wort Gleichberechtigung zu seinem Recht zu verhelfen, denn auch jeder Hand- und Knecht hat das Recht, was jeder Unternehmer für sich in Anspruch nimmt, ganz gleich, in welcher Form.

Brennereien, Hefefabriken, Weinbetriebe, Destillationen.

† Berlin. Lohnbewegung der Spiritreinigungsarbeiter. Zwischen dem Arbeitgeberverband der Gebräuerindustrie Groß-Berlin und dem Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter u. verw. Berufsgenossen, Ortsverwaltung Berlin,

besteht für die in den Betrieben der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein Berlin ein Lohnabkommen bis zum 31. Dezember 1921. Infolge der einsetzenden Teuerung nahm die Organisation Veranlassung, auf Beschluß einer Vertrauensmänner- und Arbeiterrätenkonferenz aus den genannten Betrieben an den Arbeitgeberverband heranzutreten, um die Erhöhung der Löhne vor Ablauf des Vertrags eintreten zu lassen.

Ueber das Ergebnis der Verhandlung berichtete Kollege Schmitz im Auftrage der Verhandlungskommission in einer am Dienstag einberufenen Brancherversammlung:

Es soll für die Zeit bis einschließlich Donnerstag, den 24. November, den Arbeitnehmern eine einmalige Teuerungszulage von 600 Mk. gewährt werden unter der Voraussetzung, daß sie sich am 1. November in den Diensten der Verwaltungsstellen befinden. Für die Zeit von Freitag, den 25. November, ab erhalten die männlichen Arbeitnehmer eine wöchentliche Teuerungszulage (Lohnzulage) von 120 Mk., die weiblichen von 100 Mk.

Die einmalige Teuerungszulage von 600 Mk. erhalten diejenigen Arbeitnehmer nicht, die erst nach dem 1. November in den Dienst der Verwaltungsstelle traten; dagegen wird ihnen die wöchentliche Teuerungszulage (Lohnerhöhung) von 120 Mk. für männliche und 100 Mk. für weibliche von dem Tage ihres Arbeitsantritts ab gezahlt.

Demnach betragen die Löhne jetzt für gelernte Arbeitnehmer die Woche 500 Mk., für ungelernete 490 und für Frauen 370 Mk.

Nach lebhafter und manchmal erregter Diskussion wurde gegen wenige Stimmen dem getroffenen Abkommen zugestimmt. Die Organisation wurde weiter beauftragt, das Lohnabkommen zum 31. Dezember sofort zu kündigen.

Korrespondenzen.

Berlin. In der überfüllten Generalversammlung gab Kollege Hobapp den Geschäfts- und Rassenbericht für das dritte Quartal 1921. Auch das dritte Quartal stand im Zeichen der Lohnbewegung für alle in Betracht kommenden Berufsgruppen. Verursacht durch die miserable wirtschaftliche Lage ist auch vorläufig noch kein Ende der Lohnbewegungen zu erwarten. In allen Gruppen sind schon wieder Neuforderungen an die in Frage kommenden Unternehmungen gestellt worden. Der Rassenbericht zeigt an: Ein- und Ausgabe für die Hauptkasse die Summe von 201 461,70 Mk. Der Mitgliederbestand beträgt 5946, davon 313 weibliche. Auch hier ist eine Zunahme der Mitglieder zu verzeichnen. Ein-stimmig wurde die Erhebung zweier Extrabeiträge a 5 Mk. von den männlichen und einen a 5 Mk. von den weiblichen Mitgliedern zur Unterstützung der arbeitslosen Kollegen zu Weihnachten beschlossen. Ferner Erhöhung des Lokalbeitrages von 50 Pf. auf 1 Mk. Der von seiten des Verbandsbeitrags am 29. Oktober beschlossene Erhöhung der Beiträge wurde nur von einem Redner widersprochen. Gegen etwa 25 Stimmen wurde der Erhöhung der Beiträge zugestimmt. Aus der Lokalkasse soll bei Streiks pro Tag noch extra 2 Mk. gewährt werden.

Berlin. Die Gewerkschaftskommission veranstaltet vom 11. bis 24. Dezember in den Sälen 1 bis 3 des Gewerkschaftshauses eine Weihnachtsausstellung. Es gelangen Bücher (wissenschaftliche, schöpferische und sozialistische) für Erwachsene, Jugendschriften für die heranwachsende Jugend, künstlerischer Wandschmuck, gute Tonwaren und Spielwaren für die Kleinen zur Ausstellung und zum Verkauf. Neben der Absicht, kulturell erzieherisch zu wirken, soll auch Gelegenheit gegeben werden, gutes Material preiswert zu kaufen.

Kottbus. Unser Zahlstellenvorsitzender Kollege Kimböck hatte Klage wegen Beleidigung gegen Alois Peit, jetzt in Passau, erhoben. Vor dem Landgericht Vergleich zustande. Der Angeklagte erklärt, daß er die von ihm im Oktober 1920 über den Privatkläger gemachte beleidigende Äußerung mit dem Ausdruck des Bedauerns zurücknimmt und daß er dem Kläger keinen Vorwurf in bezug auf politische Gesinnung machen wolle und könne. Er verpflichtet sich, sämtliche Kosten 1. und 2. Instanz zu tragen bzw. dem Privatkläger zu erstatten, wobei Privatkläger ausdrücklich auf Gangegebühren bezüglich des heutigen Hauptverhandlungstermins verzichtet. Ausgefertigt 21. Oktober 1921.

Rundschau.

Aus Industrie und Beruf.

Unglück in Dohheim. Bei dem schweren Unglück in der Desmühle Fauch in Dohheim mußten fünf unserer Kollegen ihr Leben lassen. Der Kollege Otto Müller liegt bis heute noch unter den Trümmern. Die Beerdigung der Kollegen fand am Sonntag, den 20. November, statt. Tausende von Menschen nahmen an der Trauerfeier teil.

An den Gräbern sprach der Kollege Brück. Nach einem rührenden Nachruf wandte er sich an die Hinterbliebenen und versprach weitmöglichste Hilfe durch die Organisation. Er dankte den Behörden, die den hinterbliebenen Frauen und Kindern schnelle Unterstützung zuteil werden ließen und richtete zum Schluß die Bitte an alle mitführenden Menschen, daß sie derer gedenken mögen, die durch dieses Unglück so schwer betroffen wurden.

Weiter sprach der Besitzer der Fabrik und versprach, nach besten Kräften für die Hinterbliebenen sorgen zu wollen. Ferner sprach der Regierungspräsident, der Landrat, der Bürgermeister von Dohheim, der Arbeitersekretär Linser für das Gewerkschaftsartell Wiesbaden und Klec für das Gewerkschaftsartell Dohheim. Außerdem wurden noch von vielen Vereinen Kränze an den Gräbern niedergelegt.

Geht nicht nach Hadersleben. Die Kollegen der Malsfabrik Fuglsang in Hadersleben befinden sich im Streit, weil Herr Fuglsang wieder in seinen alten Herrendübel verfallen ist, den wir ihm schon für immer abgewöhnt zu haben glaubten. Manche Kämpfe hat unser Verband mit Herrn Fuglsang geführt.

Hadersleben liegt in dem Teil Schlesiens, der an Dänemark abgetreten wurde, die dortigen Kollegen wurden in den dänischen Bruderverband übernommen. Im Jahre 1920 hat der dänische Bruderverband einen Vertrag mit den Fugl-

langfächer Betrieben abgeschlossen. Zum 1. Mai 1921 wurden die Verträge von den Unternehmern gekündigt. Vor Beginn der Matzkampagne 1921, und zwar am 24. August, erhielt die Leitung des dänischen Bruderverbandes von Herrn Sophus Fuglsang, dem Leiter der Matzfabrik, ein Schreiben, in dem er Vertragsverhandlungen anbot mit erheblichen Verschlechterungen gegenüber dem alten Vertrag. Das heißt: nicht verhandelt werden, sondern die Organisation sollte sagen, ob sie seinen Bedingungen zustimmt. Besonders sollte das Mitbestimmungsrecht der Organisation ausgeschaltet werden, jeder angenommene Arbeiter sollte den Vertrag unterschreiben. Weiter sagte Fuglsang in seinem Schreiben, daß täglich mehr Arbeiter sich melden, die dem Zwange der Organisation nicht unterworfen sein wollen, und er müsse sich ausbedingen, daß Leute, die nicht organisiert zu sein wünschen, nicht belästigt werden. „Terror nach dieser Richtung muß mich zu augenblicklicher Entlassung berechtigen, das muß in einem abschließenden Vertrag der § 1 sein.“

Also Herr Sophus Fuglsang will mit jedem Arbeiter einzeln den Vertrag mit erheblich verkürzten Löhnen abschließen, er will allein bestimmen. Eine Verständigung war nicht möglich, Herr F. beharrte auf seinem Standpunkt; so legten am 23. November die Kollegen auf Beschluß des Verbandsvorstandes die Arbeit nieder.

Geht nicht nach Hadersleben!

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“, Berlin O. 27, Schilderstraße 61/IV Fernsprecher: Amt Köpenick 275

Diese Woche ist der 49. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Genehmigte Losbeiträge.

Hildesheim 50 Pf. ab 1. Dezember; Elmshorn 50 Pf. ab 1. Dezember; Waldshut 50 Pf. ab 1. Januar; Insterburg 1,50 Mk. ab 1. Dezember; Erfurt 1 Mk. ab 1. Dezember; Borna 1 Mk. ab 1. Dezember; Jena 1 Mk. ab 1. Dezember; Essen 1 Mk. ab 1. Dezember; Bernburg 30 Pf. (nicht 50 Pf.); Stolp i. P. 50 Pf. ab 1. Dezember; Rammstein-L. 1 Mk. ab 1. Dezember; Breslau 1 Mk. ab 1. Dezember; Mainz 1 Mk.; Gerdauen (Ostpr.) 50 Pf. ab 1. Dezember; Ogersheim 50 Pf.; Braunschweig 1 Mk. ab 1. Dezember; Brandenburg 50 Pf. ab 1. Dezember; Neustadt a. d. Saale 50 Pf.; Löwenberg i. Schl. 50 Pf. ab 1. Dezember.

Strasports

muß bezahlt werden:
1. Weil ungenügend frankiert: Saarbrücken 80 Pf., Mannheim 80 Pf., Quedlinburg 40 Pf., Bielefeld 20 Pf., Schweidnitz 40 Pf., Düsseldorf 160 Pf., Weipen 20 Pf.
2. Weil Drucksaßen resp. Geschäftspapieren schriftliche Mitteilungen beigelegt waren: Delsnich 90 Pf., Döberitz 80 Pf., Straßfurt 40 Pf., Rostock 40 Pf., Erlangen 90 Pf., Zeitz 80 Pf., Bernburg 40 Pf.

Eingänge der Hauptkasse

vom 21. bis 26. November.

(Kontostände der Hauptkasse: Berlin 12 079 Branerei- und Maschinenarbeiter G. m. b. H., Berlin O. 27.)

Stuttgart 283,55; Grottkau 528,20; Bremen 125,-; Trier 469,50; Gröbe 12,-; Holzginden 503,95; Dortmund 30 005,80; Blankenburg 111,50; Lohes 50,-; Offenrode a. S. 59,20; Zwidau 1900,-; Kulmbach 6500,-; Langerberg i. S. 1400,-; Bernburg 1000,-; Hensburg 1500,-; Stade 869,20; Marienwerder 163,40; Glogau 30,-; Solingen 695,90; Dresden 9000,-; Jumburg i. Th. 900,-; Daberun 500,-; Gohsom 104,40; Forst 303,16; Berglarau 200,-; Schönebeck 2300,-; Essen 5,-; Schönebeck 20,-; Angsburg 2000,-; Landau 10,-; Hof 3724,20; Stargard i. P. 1033,55; Jurburg a. d. E. 3000,-; Eisenleben 500,-; Ansbach 10 000,-; Danzig 2000,-; Wilsdorf 58,05; Berlin 8,70; Bielefeld 6000,-; Waldenburg 1400,-; Ansbach 2000,-; Gorfau-Schrödel 500,-; Bernigerode 500,-; Prignitz 12,-.

Materialverband.

Stadaf: 500 a 300. Gumbinnen: 50 R., 1000 a 300. Guben: 300 a 500. Lübeck: 100 R. Preußen: 100 a 400. Rastatt: 1000 a 500, 200 a 400. Maa: 5000 a 500, 3000 a 400. Celle: 2000 a 400. Freyburg i. Schl.: 500 a 400. Zwickau: 5000 a 500. Quedlinburg: 1000 a 500, 500 a 400. Regensburg: 20 R., 500 a 400, 300 a 300, 200 a 200. Frankfurt: 400 a 400, 100 a 200. Göttingen: 200 a 400. Schweidnitz: 500 a 500. Prignitz: 20 R., 500 a 400, 500 a 300. Dresden: 2000 a 500. Gießen: 1000 a 500. Hermsdorf: 400 a 400. Gera: 300 a 400, 100 a 200. Götting: 2500 a 500, 1000 a 400. Dillitz: 400 a 500. Bernburg: 1000 a 500, 300 a 400. Osnabrück: 500 a 500. Schwab.-Gumb.: 400 a 400. Soltau: 200 a 400, 100 a 200. Ebers: 800 a 400, 400 a 300. Hadersleben: 500 a 500. Schwabach: 1000 a 500, 1000 a 400. Jüterbog: 500 a 500. Meissen: 2000 a 500. Erfeld: 1600 a 50. Stadtbergen: 400 a 500, 300 a 400. Amdorf: 10 R., 300 a 500. Bielefeld: 300 a 500, 100 a 400. Langerberg: 1000 a 500. Nordhausen: 1000 a 500, 1000 a 400. Jena: 1000 a 500. Mühlhausen i. Th.: 2000 a 500. Erfurt: 2000 a 500, 100 a 400. Suhl: 200 a 500, 100 a 400. Berlin: 2000 a 700, 10 000 a 600, 5000 a 500, 5000 a 400. Gorfau: 500 a 500. Essen: 2000 a 300. Lübeck: 1000 a 500, 500 a 400, 500 a 300. Oßersleben: 1000 a 500. Würzen: 2000 a 500. Mühlhausen: 2000 a 500, 500 a 400. Mühlhausen-Böhringen: 400 a 500, 100 a 400. Rastatt: 7000 a 500, 1000 a 400. Würzburg: 2000 a 500, 2000 a 400. Badelitz: 10 R., 200 a 500, 100 a 400, 200 a 100. Bernigerode: 500 a 500. Wilsdorf: 200 a 400. Schwabach: 1000 a 500, 400 a 400, 200 a 300. Schwabach: 1000 a 500. Meiningen: 1000 a 500. Glatz: 500 a 400, 500 a 300. Remberg: 800 a 500. Ogersheim: 800 a 500. Lindau: 1000 a 500, 500 a 400, 200 a 300, 100 a 100. Kitzingen: 2400 a 500. Schleswig: 500 a 500. Jülich: 500 a 500. Frankfurt: 2000 a 700. Steina: 15 000 a 500, 200 a 600. Kiel: 300 a 600, 3000 a 500, 500 a 400, 300 a 300. Götting: 5000 a 600, 1000 a 500.

5000 a 400. Dresden: 400 a 700, 15 000 a 500, 2000 a 400. Trier: 500 a 700, 3000 a 500, 1000 a 400, 1000 a 200. Cajfel: 1000 a 600, 3000 a 500, 1000 a 400. Chemnitz: 200 a 700, 200 a 600, 14 000 a 500, 2000 a 400. Braunschweig: 100 a 700, 5000 a 500. Halle: 1000 a 700, 6000 a 500. Elberfeld-Barmen: 4000 a 700, 2000 a 600, 4000 a 500, 500 a 400. Bremerhaven: 100 a 700, 1000 a 500. Magdeburg: 100 a 700, 4000 a 500, 100 a 400. Bielefeld: 100 a 700, 4000 a 500, 3000 a 400. Hamburg: 20 000 a 600, 2000 a 400. Weizen: 200 a 400. Mainz: 100 a 700, 5000 a 500, 3000 a 400, 2000 a 300. Regensburg: 100 a 700, 1000 a 500, 5000 a 400. Frankfurt a. M.: 100 a 700, 5000 a 600, 10 000 a 500, 5000 a 400. Königsberg i. Pr.: 100 a 700, 5000 a 500, 10 000 a 400. Schweidnitz: 1000 a 500. Schwennungen: 3000 a 500, 1000 a 400. Ratibor: 700 a 500. Rathenow: 1000 a 500. Saarbrücken: 10 000 a 700, 3000 a 600, 2000 a 500, 1000 a 400. Löwenberg: 1000 a 400. Bremen: 20 000 a 500. Schwerin: 300 a 500, 500 a 400. Gießen: 1000 a 400. Sonneberg: 500 a 500, 200 a 400. Langerberg i. S.: 1000 a 400. Breg: 1000 a 500. Saalfeld: 1000 a 500, 500 a 400. Heidelberg: 2000 a 600, 1000 a 500, 1000 a 400. München: 200 a 700, 18 000 a 500, 17 000 a 400. Uetefen: 700 a 500, 200 a 400. Augsburg: 100 a 600, 5000 a 500, 5000 a 400. Darmstadt: 400 a 500, 400 a 400. Mühlitz: 1000 a 500, 100 a 300. Fürstenwalde: 1000 a 500, 500 a 400. Karlsruhe: 10 000 a 500. Hameln: 2000 a 400. Mülheim a. d. Ruhr: 500 a 500.

Aus den Bezirken und Zahlstellen.

Gerdauen, Ostpr. (Neue Zahlstelle.) Vorsitzender: Bernhard Gieser; Kassierer: Friedrich Driese, beide Brauerei Kinderhof.
Holzginden, Kassierer: Leonhard Braun, Wernert bei Holzginden, Brinl.
Eiegitz, Kassierer: Fritz Gruhn, Friedrichstr. 19, I.

Vom 1. Januar 1922 ab:

Infektionspreis! Für Mitglieder: Gratifikationen mindestens 18 Mk., über 6 Zeilen jede Zeile 3 Mk.; Rangliste mindestens 18 Mk., über 9 Zeilen jede Zeile 2 Mk. - Geschäftsanzeigen allgemein: Zeile 4 Mk.

Nachruf!
Am 19. November verstarb unser Kollege
Walter Schödl
Bauer (Bergschloßbrauerei), im Alter von 39 Jahren.
Für seinen Anbenten!
Kassiererin Verita.

Nachruf!
Am 15. November verstarb unser Kollege
Otto Gieseler
Gandweiler (Schulz. II), im Alter von 62 J. verst.
Für seinen Anbenten!
Kassiererin Verita.

Nachruf!
Es ruhen unsere Mitglieder
Friedr. Hermann
Auguste Wiegand
Für ihren Anbenten!
Kassiererin Verita.

Nachruf!
Am Dienstag, den 22. November starb nach kurzen aber schweren Leiden unser treuer Kollege
Franz Seifert
im Alter von 60 Jahren. Er war stets ein treuer Berater seiner Mitkollegen. Wir werden ihm ein dauerndes Andenken bewahren.
Die Kollegen und Kolleginnen der Zahlstelle Jüterbog.

Nachruf!
Bei dem Explosionsunglück in der Deimühle Forth in Hoggeln mußten zu unserem tiefsten Bedauern unsere Kollegen
Christian Gatz
Edo Müller
August Krüger
Paul Gerhardt
Wilo. Gense
und den Tod finden. Es wird ihnen allen ein ehrendes Andenken bewahren.
Die Zahlstelle Mainz-Weisbaden.

Unsern Jubilar Lorenz Sapp, Bauer, anlässlich seiner 40jährigen Jubelstunde zu unsrer Organisation die herzlichsten Glückwünsche.
Kassiererin Verita.

Dem Kollegen Bierfahrer Josef Lange und seiner lieben Frau zur Vermählung nachträglich die besten Glückwünsche.
Die Kollegen der Zahlstelle Saanis.

Dem Kollegen Franz Schmedt sowie seiner lieben Frau nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung.
Die Kollegen der Verl. Weisbierbrauerei G. Landr.

Unsern Kollegen Alois Winter, Bauer und Joh. Köffer, ist er nebst ihren lieben Frauen zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.
Die Kollegen und Kolleginnen der Mainzer Mt.-Bierbrauerei.

Unsern Kollegen Gustav Rahn und seiner lieben Frau zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.
Kassiererin Verita.

Unsern Kollegen Jakob Fischer und seiner Frau die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung.
Die Kollegen der Landauer Brauhaus in Landau.

Nachträglich unsern Kollegen Reich Seifert von der Saar- und Daxelnschleife und seiner lieben Frau die besten Glückwünsche zur Vermählung.
Die Kollegen der Zahlstelle Kassel.

Unsern Kollegen Christian Gatz und seiner lieben Frau zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.
Die Kollegen der Zahlstelle Greiburg i. S.

Unsern Kollegen Carl Graf, Albert Stöger, Johann Eickhoff, Friedrich Richter, Hermann Franz sowie ihren lieben Frauen zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.
Die Kollegen der Zahlstelle Tonnauerzungen.

Verbands-Zeitung

Verbands-Zeitung

(Lautsend angemeldete Versammlungen.)

Jeden 1. Donnerstag im Monat.
Eichhagen. 6 1/2 Uhr, Lokal Riede.

Jeden 1. Sonntag im Monat.
Altruppin. Lokal-Zante, Breitestr. 19.
Glogau. 7 Uhr, Lokal Hofela.
Röhrp. 6 1/2 Uhr, Lokal Caffelmann.
Bernigerode. 8 1/2 Uhr, Gemeinshaus Monopol.

Jeden 1. Sonntag im Monat.
Grimmitz. 2 1/2 Uhr, Restaurant zur Quelle.
Heidenheim. 9 1/2 Uhr vormittags, „Zum Posthorn“.
Rippstadt. 9 1/2 Uhr vormittags, Lokal Fritsch.
Zabsc. 10 Uhr vormittags, Lokal Gölzler.
Rammberg. 3 Uhr: „Deutsche Schänke“, Kleine Marienstraße.
Eramberg. 2 Uhr, Lokal Bülbel.
Hahersborn - Warburgen - Reuhaus. 2 1/2 Uhr, Restaurant Wietmann, Geierstraße.
Mitteln. Vormittags 9 1/2 Uhr, abwechselnd bei Cordmeier, Mitteln. und Gottschalk, Engeren.
Schwiel. 4 Uhr.

Jeden 2. Sonntag im Monat.
Güterloh. 1 1/2 Uhr bei Rammkamp, Berliner Straße.
Eisenberg. 9 Uhr vormittags bei Schöneberg, Donnerschwee.
Witzgen. 2 1/2 Uhr, Gewerkschaftshaus, Freiendalder Str. 5.

Jeden 3. Donnerstag im Monat.
Gerfod. 6 Uhr, „Zur Sanftbride“.

Jeden 3. Sonntag im Monat.
Zur Schwanen - Rehergen. 2 1/2 Uhr, „Zum Friedenshal“ (Wald).

Jeden letzten Freitag im Monat.
Eubera. 6 1/2 Uhr, Lokal Meier.

Jeden letzten Sonntag im Monat.
Wittenberg a. d. Elbe. 7 Uhr, Einigkeit, Töpferstr. 1.

Jeden letzten Sonntag im Monat.
Gadburg. 9 Uhr vormittags, „Göfstaubstierhalle“.
Rippinghausen. 2 1/2 Uhr, Lokal Meyer, Eilshausen.
Löhne i. W. 2 1/2 Uhr, bei Baumann.
Regensburg. 9 1/2 Uhr, im Augustiner.

Infektionspreis!

Dem Kollegen Bierfahrer Josef Lange und seiner lieben Frau zur Vermählung nachträglich die besten Glückwünsche.
Die Kollegen der Zahlstelle Saanis.

Dem Kollegen Franz Schmedt sowie seiner lieben Frau nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung.
Die Kollegen der Verl. Weisbierbrauerei G. Landr.

Unsern Kollegen Alois Winter, Bauer und Joh. Köffer, ist er nebst ihren lieben Frauen zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.
Die Kollegen und Kolleginnen der Mainzer Mt.-Bierbrauerei.

Unsern Kollegen Gustav Rahn und seiner lieben Frau zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.
Kassiererin Verita.

Unsern Kollegen Jakob Fischer und seiner Frau die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung.
Die Kollegen der Landauer Brauhaus in Landau.

Nachträglich unsern Kollegen Reich Seifert von der Saar- und Daxelnschleife und seiner lieben Frau die besten Glückwünsche zur Vermählung.
Die Kollegen der Zahlstelle Kassel.

Unsern Kollegen Christian Gatz und seiner lieben Frau zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.
Die Kollegen der Zahlstelle Greiburg i. S.

Unsern Kollegen Carl Graf, Albert Stöger, Johann Eickhoff, Friedrich Richter, Hermann Franz sowie ihren lieben Frauen zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.
Die Kollegen der Zahlstelle Tonnauerzungen.

Kernledersohlen!

wiederherbar
garantiert
prima Ware

aus bestem Schafschleder gefertigt (Platten)

Stadl. Damen. Herren Nr. 40/42 43/45 47/49
16,50 22,50
28,- 30,- 31,50 etc. p. Paar.

Bei Veredelung von 10 Paar Frankofortung ab
20 Paar 3 P. Agent Sonta. Ver. and. Nachnahme.

Schlederstanzwerk Port, Freising, (Bayern)

Mälzer

gelente, tüchtige, werden auf sofort für dauernde Arbeit gesucht
Mälzerei und Dandels- u. G.,
Braunschweig, Helmstedterstr. 37.

Junge, ledige, kräftige

Schäffler

sucht

Aktierbrauerei
zum Löwenbräu, München.

Brauerhofschuhe

aus starkem Kindleder, wasserdicht in nur bewährter Ausführung und Maßform, liefert als Spezialität zu Spezialpreisen.
Robert Stöckel, Furtch i. Wald.

Meinel & Herold

Musikinstrumentenfabrik
Klingenthal (Sa.) Nr. 406
liefert allerbilligst Ziehharmonikas, Mundharmoniken, Mandolinen, Lauten, Zithern, Bandolons usw.

14000 Dankschr. Katalog frei.
Aufträge v. M. 10. - an port.

Werttätige!

Einseitige!

Steigert die Finanzkraft eurer Ersparnisse! Erwerbt

Teilschuldverschreibungen

der Großkauf-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H., Hamburg

in Etüden zu 500, 1000, 5000 oder 10 000 Mark.

Verzinsung 5 1/2 Prozent im Jahr.

Gedruckte Bedingungen sind in allen Konsumvereinen zu haben oder abzufordern bei der
Großkauf-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H., Hamburg, Besenbinderhof 52